

Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 05.08.2026, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wald, Blatt 3055,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wald, Flur 52, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Schlagbaumer Straße, Größe: 1.464 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück, bebaut mit einem alten Gewerbegebäude mit zwei Geschossen, vermutlich früher als Büro- und Verkaufsraum genutzt, 1968 Nutzungsänderung und Aufstockung und einer alten Lagerhalle, früher als Reifenlager genutzt und vermutlich um 1968 erbaut. Die Gebäude wurden von außen in Augenschein genommen, da der Zugang nicht möglich war.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 19.05.2025 auf

198.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.